



# AMTSBLATT

## des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab

Nr. 3

Neustadt a.d. Waldnaab, den 15. März 2011

41. Jahrgang

### Inhaltsübersicht



Satzung zur Änderung der Satzung der Vereinigte Sparkassen Eschenbach i.d. OPf. Neustadt a.d. Waldnaab Vohenstrauß vom 10.01.2011



Haushaltssatzung des Schulverbandes Waldthurn (Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab) für das Haushaltsjahr 2011



Bekanntmachung Haushaltssatzung des Schulverbandes Pressath für das Haushaltsjahr 2011



Verordnung des Landratsamtes Neustadt a. d. Waldnaab zur Änderung der Verordnung über das Wasserschutzgebiet für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Seitenthaler Gruppe (Brunnen III) Vom 2. März 2011



Abfallwirtschaft;  
Veröffentlichungen von Satzungen des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf (ZMS) gem. § 23 Satz 2 der Verbandssatzung vom 31.03.1979, zuletzt geändert am 11.09.2007 - Hinweis



Haushaltssatzung des Zweckverbandes der Gemeinden Weiherhammer und Mantel zur Planung, Errichtung und Unterhaltung einer gemeinschaftlichen Kläranlage für das Haushaltsjahr 2011



Überprüfung und Vermessung des Verlaufs der deutsch-tschechischen Staatsgrenze  
Information des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation



\*\*\*

**Satzung  
zur Änderung der Satzung  
der**

**Vereinigte Sparkassen  
Eschenbach i.d. OPf.  
Neustadt a.d. Waldnaab  
Vohenstrauß**

**vom 10.01.2011**

Aufgrund von Art. 21 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1 des Sparkassengesetzes – SpkG – (BayRS 2025-1-I) wird die Satzung der Vereinigte Sparkassen Eschenbach i.d.OPf. Neustadt a.d. Waldnaab Vohenstrauß vom 25. März 2003 (Amtsblatt des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab Nr. 4 vom 04.04.2003) durch Beschluss ihres Verwaltungsrates vom 8. Dezember 2010 mit Zustimmung des Zweckverband Vereinigte Sparkassen Eschenbach i.d. OPf. Neustadt a.d. Waldnaab Vohenstrauß wie folgt geändert:

**§ 1 Änderungsvorschrift**

§ 3 Nr. 2 der Satzung wird wie folgt gefasst:

„2. den jeweils vier nicht amtierenden Verbandsvorsitzenden (§ 8 Abs. 1 Satz 3 der Zweckverbandssatzung),“.

**§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab in Kraft.

Neustadt a.d. Waldnaab, den 10.01.2011

Rupert Troppmann  
1. Bürgermeister  
Verwaltungsratsvorsitzender

\*\*\*

**Haushaltssatzung des Schulverbandes Waldthurn  
(Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab)  
für das Haushaltsjahr 2011**

**I.**

Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes - BaySchFG -, Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 183.095,00 €

und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 17.372,00 €

ab.

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

**Schulverbandsumlage**

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Verwaltungshaushalt** wird für das Haushaltsjahr 2011 auf 136.648,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2010 auf 89 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.535,37 € festgesetzt.
4. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Vermögenshaushalt** wird für das Haushaltsjahr 2011 auf 0,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Investitionsumlage).
5. Der Berechnung der Investitionsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2010 mit insgesamt 89 Verbandsschülern zu Grunde gelegt.
6. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 0,00 € festgesetzt.

## § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 5.000,00 € festgesetzt.

## § 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

## § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2011 in Kraft.

## II.

Das Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab hat mit Schreiben vom 23.02.2011, Nr. 21-941-36/2011, festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Teile enthält.

## III.

Haushaltsatzung und Haushaltsplan liegen vom Tag nach der Veröffentlichung an eine Woche bei der Gemeindeverwaltung Waldthurn, Am Rathaus 5, 92727 Waldthurn, Zimmer Nr. 2, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme auf.

Waldthurn, 28.02.2011

Beimler  
Schulverbandsvorsitzender

\* \* \*

## Bekanntmachung

### Haushaltsatzung des Schulverbandes Pressath für das Haushaltsjahr 2011

## I.

Auf Grund des Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 63 ff GO erlässt der Schulverband Pressath folgende Haushaltssatzung:

## § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt  
in den Einnahmen  
und Ausgaben mit

527.700,00 €

und im Vermögenshaushalt  
in den Einnahmen  
und Ausgaben mit  
ab.

49.600,00 €

## § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

## § 4

### (1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2011 auf 424.600,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2010 auf 300 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.415,3333 € festgesetzt.

### (2) Investitionsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2011 auf 42.600,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2010 auf 300 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 142,00 € festgesetzt.

## **§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000,00 € festgesetzt.

## **§ 6**

Entfällt.

## **§ 7**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2011 in Kraft.

## **II.**

Das Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab hat mit Schreiben vom 23. Februar 2011, Az. 21-941-37/2011 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung keine nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Teile enthält.

## **III.**

Haushaltssatzung und Haushaltsplan liegen vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Pressath im Rathaus Pressath, Zimmer 12, innerhalb der Geschäftsstunden zur Einsicht auf.

Ferner wird die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 in der Kämmerei der Verwaltungsgemeinschaft Pressath im Rathaus Pressath, Zimmer 10, zur Einsicht während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden bereitgelegt (§ 4 Bekanntmachungsverordnung).

Pressath, 8. März 2011

Schulverband Pressath

gez.

Merkl  
Schulverbandsvorsitzender

\*\*\*

# Verordnung

des Landratsamtes Neustadt a. d. Waldnaab zur Änderung der Verordnung über das Wasserschutzgebiet für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Seitenthaler Gruppe (Brunnen III)

Vom 2. März 2011

Das Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab erlässt auf Grund des § 51 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 sowie § 52 des Wasserhaushaltsgesetzes ( WHG ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 ( BGBl I S. 2585 ) i.V. mit Art. 31 Abs. 2 des Bayer. Wassergesetzes ( BayWG ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2010 ( GVBl S. 66 ) folgende Verordnung:

## § 1

Die Verordnung des Landratsamtes Neustadt a. d. Waldnaab über das Wasserschutzgebiet in den Gemeinden Speinshart und Trabititz für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Seitenthaler Gruppe vom 12.09.1994 ( veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Neustadt a. d. Waldnaab vom 22.09.1994 Nr. 12 ), geändert mit Verordnung vom 18.04.2005 ( veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Neustadt a. d. Waldnaab vom 28.04.2005 Nr. 4 ) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 Nummer 1.12 erhält folgende Fassung:

	im Fassungsbe- reich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
1.12 Rodung, Schwarzbrache über mehr als 2 Monate	v e r b o t e n		

## § 2

Diese Verordnung tritt am 01. Januar 2010 in Kraft.  
Sie gilt bis zum 31.12.2014.

Neustadt a. d. Waldnaab, 02.03.2011  
Landratsamt

Simon Wittmann  
Landrat

\*\*\*

**Abfallwirtschaft;**

**Veröffentlichungen von Satzungen des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf (ZMS) gem. § 23 Satz 2 der Verbandssatzung vom 31.03.1979, zuletzt geändert am 11.09.2007 - Hinweis**

Die amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf (ZMS) für das Jahr 2011 erfolgte im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz Nr. 1 vom 17.01.2011, Seite 12 und 13.

Neustadt a.d.Waldnaab, 18.02.2011  
Landratsamt  
Sachgebiet 35 - Abfallwirtschaft

Wolfgang Scharnagl  
Regierungshauptsekretär

\*\*\*

**Haushaltssatzung  
des Zweckverbandes der Gemeinden Weiherhammer und Mantel  
zur Planung, Errichtung und Unterhaltung einer gemeinschaftlichen Kläranlage  
für das Haushaltsjahr 2011**

I.

Auf Grund der §§ 10, 16 ff der Verbandssatzung vom 19.11.1987, (bzw. i.d.F. der Bekanntmachung vom 15.12.1987) (Amtsblatt des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab Nr. 14/1987), zuletzt geändert durch Satzung vom 18.06.2002 (Amtsblatt des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab Nr. 8/2002), und Art. 40 ff des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit -KommZG-, i.V.m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO-, hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes der Gemeinden Weiherhammer und Mantel zur Planung, Errichtung und Unterhaltung einer gemeinschaftlichen Kläranlage in ihrer Sitzung am 16.12.2010 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 40 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekannt gemacht wird:

I  
§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit festgesetzt;  
er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	334.600 €
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	0 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.



## § 4

### 1. Betriebskostenumlage

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Betriebskostenumlage) wird auf 259.600 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Die Betriebskostenumlage wird je zur Hälfte nach den auf Grund der Fortschreibungen des Bayer. Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung zum 31.12.2009 mit Hauptwohnsitz gemeldeten und an die Abwasseranlage angeschlossenen Einwohnern sowie den Abwassermengen des Jahres 2009, für die die Verbandsgemeinden Abwassergebühren erheben, bemessen.

Umlegung:

Markt Mantel:	107.487 €
Gemeinde Weiherhammer	152.113 €

### 2. Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

## § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 30.000,00 € festgesetzt.

## § 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

## § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2011 in Kraft.

## II.

Das Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab hat mit Schreiben vom 16.02.2011 Nr. 21-941-28/2011 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung keine nach Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Teile enthält.

## III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an eine Woche in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 92729 Weiherhammer, Hauptstr. 3, ab 28.03.2011: in 92702 Kohlberg, Gladiolenweg 22, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Weiherhammer, den 28.02.2011  
Zweckverband der Gemeinden Weiherhammer  
und Mantel zur Planung, Errichtung und Unterhaltung  
einer gemeinschaftlichen Kläranlage

Windisch  
Verbandsvorsitzender

**Landesamt für Vermessung und Geoinformation**

München, 15.02.2011

Gz.: LVG 55 VM 5014.1

**Überprüfung und Vermessung des Verlaufs der deutsch-tschechischen Staatsgrenze**

Anlage: 2 Kartenausschnitte

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß Artikel 10 des Vertrages vom 3. November 1994 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik über die gemeinsame Staatsgrenze (BGBL 1997, Teil II Nr. 9, S. 567) haben beide Staaten alle zehn Jahre die Grenzzeichen an der Staatsgrenze zu überprüfen und die dabei festgestellten Mängel zu beheben.

Im Zusammenhang damit wird gleichzeitig die Neuvermessung der Staatsgrenze auf satellitengestützter Basis vorgenommen.

Für die Vermessungsgruppen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation sind im Jahr 2011 folgende Arbeiten vorgesehen:

Zeitraum	Grenzabschnitt	Ausführende Behörde
1. 4. 2011 – 30.11.2011	V	Landesamt für Vermessung und Geoinformation
1. 4. 2011 – 30.11.2011	VII und IX	Landesvermessungsamt der Tschechischen Republik

In dem **Grenzabschnitt V** werden diese Arbeiten ab dem 1. April bis voraussichtlich Ende November 2011 von einer technischen Gruppe der Ständigen deutsch-tschechischen Grenzkommission unter der Leitung des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation durchgeführt.

Zur Durchführung der o. g. Arbeiten wird das Landesamt für Vermessung und Geoinformation von Mitarbeitern des Vermessungsamtes Weiden unterstützt.

Der betreffende Bereich ist in der Anlage 1 mit einem **grünem** Farbband gekennzeichnet.

Die **Grenzabschnitte VII und IX** werden von einer technischen Gruppe der Ständigen deutsch-tschechischen Grenzkommission unter der Leitung des Landesvermessungsamtes der Tschechischen Republik ab April 2011 bis voraussichtlich Ende November 2011 bearbeitet und betreffen den in der Anlage 2 mit **gelben** Farbband gekennzeichneten Bereich.

**In Verbindung mit der Überprüfung der Grenzzeichen wird gemäß Artikel 18 des o.a. Vertrages beiderseits der Staatsgrenze ein 1 m breiter Geländestreifen von Bewuchs freigehalten.**

Ich bitte um Kenntnisnahme und Benachrichtigung der zuständigen Dienststellen sowie ggf. um Bekanntgabe der vorgesehenen Arbeiten in ortsüblicher Weise.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne unter der Telefonnummer 089/2129-1411 zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Neff  
Vermessungsobererrat

Landesamt für Vermessung und Geoinformation  
Referat 55

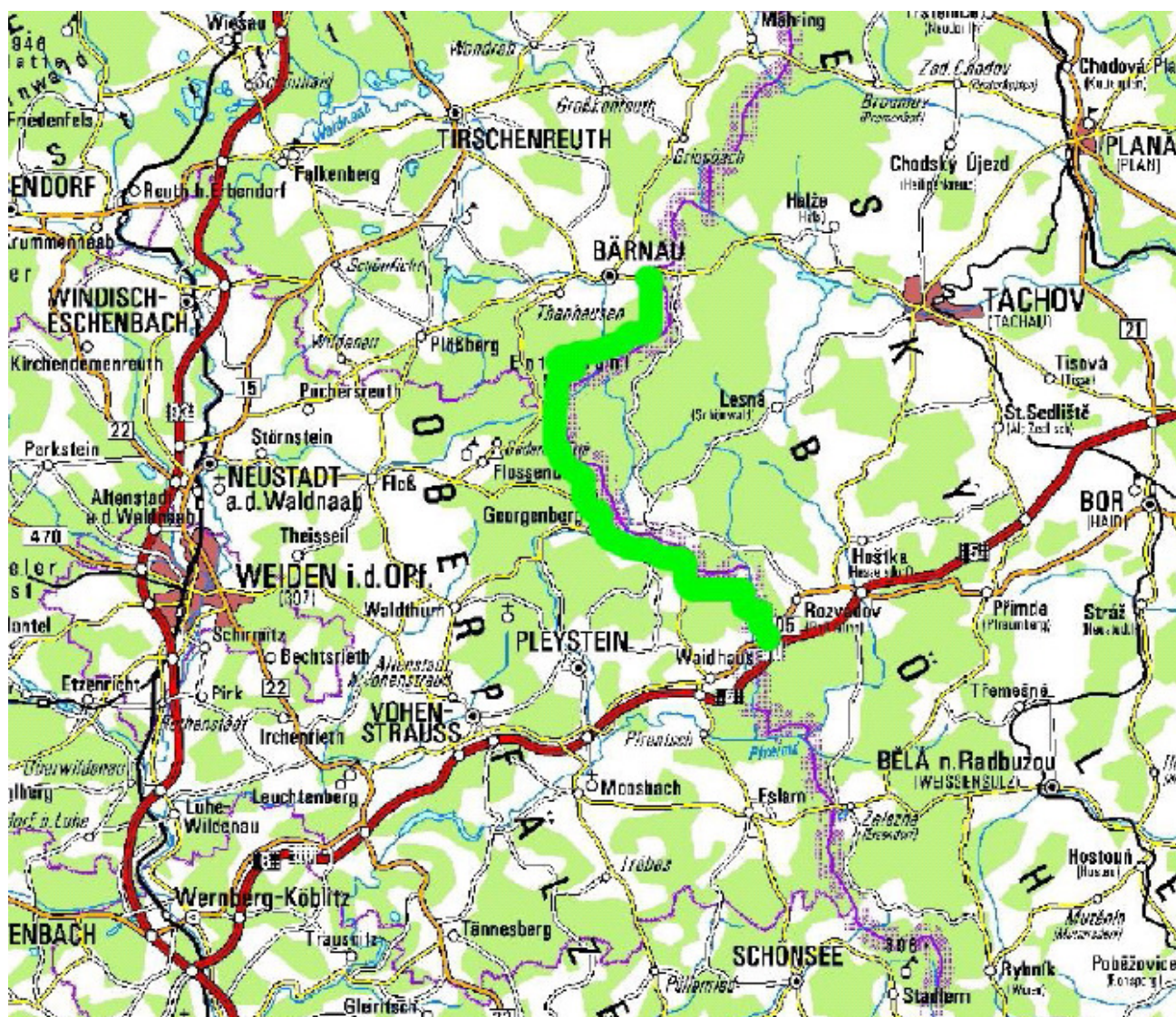
- Staats- und Landesgrenzen, Katasterprojekte -  
Alexandrastr. 4, 80538 München

Telefon: 089-2129-1411

Telefax: 089-2129-2-1411

E-Mail: [Thomas.Neff@lvg.bayern.de](mailto:Thomas.Neff@lvg.bayern.de)

Internet: <http://www.geodaten.bayern.de>







\*\*\*

---

Herausgeber und Verleger: Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab, 92660 Neustadt a.d. Waldnaab

E-Mail: [Amtsblatt@Neustadt.de](mailto:Amtsblatt@Neustadt.de); Telefon: 09602 / 79-1010 oder -1040

Das Amtsblatt des Landkreises erscheint in der Regel einmal monatlich und nach Bedarf.

Für die inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der externen Beiträge übernimmt der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab keine Verantwortung.

Das Amtsblatt wird auf den Internetseiten des Landkreises unter [www.neustadt.de/amtsblatt/](http://www.neustadt.de/amtsblatt/) veröffentlicht.